

Vereine benötigen nur ausnahmsweise einen Datenschutzbeauftragten, wenn auf sie eine der beiden folgenden Fallkonstellationen zutrifft:

FALLKONSTELLATION 1:

In einem Verein sind **mindestens zehn Personen ständig** mit der **Verarbeitung** sog. **personenbezogener Daten** beschäftigt. Nicht nur die Personenanzahl (mindestens zehn Personen) ist wichtig. Hinzukommen muss, dass die Personen ständig, also mehr als die Hälfte ihrer Arbeitstätigkeit im Verein nur mit der Datenverarbeitung befasst sind. Dies trifft nur bei sehr großen Vereinen zu, die z.B. eine große Personalverwaltung betreiben müssen wie etwa der TÜV, ADAC oder Deutsche Fußballbund.

Beispiel:

Ein Sportverein beschäftigt 17 Trainer, die mehrmals in der Woche mit Kindern und Jugendlichen trainieren.

Die Trainer organisieren das Training, die Spielaufstellung und die Reisen zu einzelnen Spielstätten über eine Whatsapp-Gruppe. Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ist hier nicht notwendig. Zwar nutzen mehr als 10 Personen nahezu täglich die Kontaktdaten der Jugendlichen und verarbeiten damit personenbezogene Daten, wenn sie das Training, die Spielaufstellung und die Reisen zu einzelnen Spielorten in der Whatsapp-Gruppe organisieren. Die Verarbeitung der Daten füllt aber nicht die Hälfte ihrer Zeit im Verein aus. Sie sind daher nicht ständig mit der Datenverarbeitung befasst. Im Gegenteil, den Großteil ihrer Zeit verwenden sie auf das Training.

Siehe § 38 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

FALLKONSTELLATION 2:

Das **Kerngeschäft** des Vereins, also die Haupttätigkeit des Vereins, liegt in der **umfangreichen Verarbeitung** sog. **sensibler Daten** wie z.B. Gesundheitsdaten. In dieser Fallkonstellation kommt es nicht auf die Anzahl der Personen an, die sich mit **personenbezogenen Daten** beschäftigen, sondern auf die Art und den Umfang der Daten, die verwendet werden.

Auch hier müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Das Kerngeschäft, also die zentrale Tätigkeit des Vereins, zu deren Erfüllung der Verein gegründet worden ist, erfordert den Umgang mit sensiblen Daten.

Diese Voraussetzung ist immer dann erfüllt, wenn ohne die Verarbeitung dieser Daten der Zweck des Vereins nicht erreicht werden könnte.

2. Die Datenverarbeitung muss so umfangreich sein, dass allein vom schieren Umfang der Datenverarbeitung ein Risiko ausgeht.

Beide Voraussetzungen erfüllt beispielsweise eine **überregionale** Palliativ-Vereinigung, die aufgrund ihrer überregionalen Tätigkeit eine große Menge sensibler Daten verarbeitet.

Hinweise:

- Ein Reha-Verein braucht hingegen keinen Datenschutzbeauftragten. Ein solcher Verein hat sich zum Ziel gesetzt, die erkrankten Menschen sozial, medizinisch oder beruflich wieder in das Leben einzugliedern. Er hat zwar tagtäglich mit deren sensiblen Daten zu tun, im Vordergrund steht jedoch nach seiner jeweiligen Zweckrichtung die soziale, medizinische oder berufliche Betreuung dieser Personen und nicht die Verarbeitung deren sensibler Daten. Letzteres ist lediglich eine notwendige Nebentätigkeit. Zudem ist die Menge an zu verarbeitenden Daten auch nicht umfangreich.

Siehe hierzu **Art. 37 Abs. 1 Buchst. c DSGVO**

- Die Regelungen zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten sind nicht neu aufgrund der DSGVO. Sie galten bereits nach der früheren Rechtslage. Wenn der Verein schon vor Inkrafttreten der DSGVO keinen Datenschutzbeauftragten benötigt hat, dann benötigt er in der Regel auch nach Inkrafttreten der DSGVO keinen Datenschutzbeauftragten.